

Haushaltssatzung der Stadt Pinneberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.216.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	62.424.700 €
2. im Finanzplan mit	
einem Jahresfehlbetrag von	-3.208.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.095.300 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.229.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.395.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.907.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	6.137.100 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.923.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	43.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	193,40 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d oder § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €. Die Genehmigung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Als unerheblich im Sinne von § 95 d Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung -und damit mit Zustimmung der Bürgermeisterin leistungsfähig- gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,

ANLAGE 1 zu DS 13/005/1

wenn diese auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen, wenn Personalaufwendungen, -auszahlungen und Abschreibungen budgetübergreifend verschoben werden oder wenn es sich um die Zuführung oder die Entnahme an/ aus Sonderposten oder Rückstellungen handelt.

In den Teilfinanzplänen sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

Unter Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Maßnahmen mit einem Gesamtbedarf unter 250.000 € zu verstehen. Bei diesen Maßnahmen ist mindestens eine Vorentwurfsskizze, eine Kostenberechnung, ein Bauzeitplan und eine Folgekostenberechnung zu erstellen. Diese Unterlagen sind dem jeweils zuständigen Fachausschuss bei Maßnahmen ab einem Gesamtbedarf von 100.000 € vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

§ 4

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Produktgruppen (PG) bzw. Unterproduktgruppen zu Budgets verbunden:

- > Budget 1: PG¹ 111 (Verwaltungssteuerung) ohne 111700 (Liegenschaften), PG 535 (Komb. Versorgung), PG 571 (Wirtschaftsförderung)
- > Budget 2: PG 122 (Ordnungsangelegenheiten), PG 126 (Brandschutz)
- > Budget 3: PG 311 (SGB XII), PG 313 (Asylbewerber), PG 321 (Bundesversorgungsgesetz), PG 331 (Wohlfahrtspflege), PG 351 (sonstige soziale Hilfen)
- > Budget 4: PG 511 (räumliche Planung), PG 521 (Bau und Grundstücke), PG 541 (Gemeindestraßen), PG 542 (Kreisstraßen), PG 543 (Landesstraßen), PG 554 (Naturschutz), Produkt 111700 (Liegenschaften), Produkt 111530 (Geschäftsführung FB III)
- > Budget 5: PG 200 (Schule und Kultur), PG 241 (Schülerbeförderung), PG 252 (Stadtmuseum), PG 281 (Kulturförderung), PG 361 (Kita), PG 367 (Jugend), PG 421 (Sportförderung), PG 424 (Sportstätten), 111520 (Geschäftsführung FB II)
- > Budget 6: PG 211 (Grundschulen), PG 216 (Haupt- und Realschulen), PG 217 (Gymnasien), PG 218 PG 221 (Sonderschulen)
- > Budget 7: PG 272 (Bücherei)
- > Budget 8: PG 365 (Tageseinrichtungen für Kinder)
- > Budget 9: PG 545 (Straßenreinigung)
- > Budget 10: PG 546 (Parkeinrichtungen)
- > Budget 11: PG 573 (Allg. Einrichtungen)
- > Budget 12: PG 362 (Kinder- und Jugendarbeit)

(2) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Personalaufwendungen und die dazugehörigen -auszahlungen dürfen zur Deckung von Sachausgaben nur verwendet werden, wenn das für die Erledigung von Aufgaben entsprechend dem Stellenplan eingesetzte Personal nicht zur Verfügung steht und die Aufgabe nicht durch eigenes geeignetes Personal wahrgenommen werden kann. Haushaltsmittel, die im Zusammenhang mit Leistungen zwischen dem kommunalen Servicebetrieb Pinneberg und der Stadt Pinneberg stehen, sind auch innerhalb eines Budgets ausschließlich untereinander gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

¹ Produktgruppe

ANLAGE 1 zu DS 13/005/1

§ 5

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bürgermeisterin grundsätzlich zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen innerhalb eines Budgets. Sie oder er kann die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung übertragen. Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Erstattung von Personalaufwendungen können nur für Personalmehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden.

§ 6

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufwendungen, wie folgt übertragbar:

Bei einer ausgeglichenen Ergebnisrechnung werden bei einer positiven Budgetabweichung zunächst 10 % des Überschusses in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Der darüber hinausgehende Betrag kann bis zu 50 % übertragen werden. Die verbleibenden 50 % verbleiben dem Gesamtbudget.

Bei einer unausgeglichenen Ergebnisplanung entscheidet die Bürgermeisterin über die Höhe der zu übertragenden Mittel im Einzelfall.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Pinneberg, den

gez. Steinberg
Bürgermeisterin